

Beglaubigte Abschrift
9 T 604/18
06 XIV (B) 17/18
Amtsgericht Unna



Erlassen durch Übergabe an die
Geschäftsstelle am 14.12.2018

Degenhardt-Stennei,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den am [REDACTED] geborenen [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED]

[REDACTED]
unbekannten Aufenthalts

Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

1)

Herr Frank Gockel, Remminghauser Str. 47, 32760 Detmold,

Beschwerdeführer,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1) vom 21.11.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 15.11.2018 durch die Richterin am Landgericht Jansen als Einzelrichterin beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beteiligte zu 1).

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht vorliegt. Nach allgemeinen Grundsätzen ist nämlich erforderlich, dass der Beschwerdeführer mit der Beschwerde eine Besserstellung erreichen kann. Hieran fehlt es vorliegend. Der Beschwerdeführer begehrt seine Beteiligung an dem Haftaufhebungsverfahren, um zugunsten des Betroffenen die Feststellung zu erreichen, dass die Haftanordnung ab dem Zeitpunkt der Stellung des Haftaufhebungsantrages rechtswidrig war. Diese Feststellung kann der Beschwerdeführer nicht mehr erreichen.

Im Einzelnen:

Das Haftaufhebungsverfahren ist durch Zeitablauf beendet. Die Haftanordnung des Amtsgerichts Dortmund vom 26.06.2018 war bis zum 24.07.2018 befristet. Auf diese Anordnung bezog sich der Haftantrag vom 09.07.2018. Soweit die Haft später durch das Amtsgericht Paderborn verlängert worden ist, bestünde bereits keine Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund. Im Übrigen ist auch insoweit die Haft zwischenzeitlich beendet worden. Ausweislich der in der Akte befindlichen Entlassungsmitteilung erfolgte die Entlassung des Betroffenen bereits am 14.08.2018. Eine Entscheidung über den Haftaufhebungsantrag vom 09.07.2018 kann daher nicht mehr erfolgen.

Auch über den unter dem 09.07.2018 gestellten Feststellungsantrag kann keine Entscheidung mehr ergehen.

Über die Frage der Rechtmäßigkeit der Haft, soweit diese durch das Amtsgericht Dortmund angeordnet worden ist, ist bereits eine Entscheidung des hiesigen Landgerichts mit Beschluss vom 02.08.2018 ergangen. Diese bezieht sich auch auf den gesamten Haftzeitraum, mithin auch auf den von dem Haftaufhebungsantrag erfassten Zeitraum. Der Entscheidung über den Feststellungsantrag im Freiheitsentziehungsverfahren kommt Bindungswirkung in einem späteren Amtshaftungsprozess zu. Sie ist der materiellen Rechtskraft fähig. Dementsprechend können Feststellungsanträge nicht nacheinander bei verschiedenen Gerichten mit der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen geltend gemacht werden (BGH V ZB 318/10; vgl. auch Keidel-Budde, FamFG, 19. Aufl., § 62 Rn. 5).

Für eine erneute Befassung des Amtsgerichts mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Haft für den Zeitraum vom 26.06.2018 bis 24.07.2018 bestand daher aufgrund der Entscheidung der Kammer vom 02.08.2018 kein Raum.

Mithin kann der Beschwerdeführer das von ihm angestrebte Ziel, die Rechtswidrigkeit der Haft ab dem Zeitpunkt des Haftaufhebungsantrags nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer als Beteiligter zum Verfahren hinzu zu ziehen gewesen wäre. Eine Beteiligung seiner Person lässt sich jedenfalls nicht aus dem Beschluss der Kammer vom 02.08.2018 ableiten. Darin ist die von dem Beteiligten zu 1) eingelegte Beschwerde gerade als unzulässig verworfen worden, da er gerade nicht am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt worden war. Im Übrigen bestehen erhebliche Bedenken, ob das erforderliche Vertrauensverhältnis i. S. d. § 418 FamFG zwischen dem Beschwerdeführer und dem Betroffenen vorgelegen hat. Die pauschale Behauptung, es habe sich ein solches durch angebliche Beratungsgespräche zwischen ihm und dem Betroffenen gebildet und einige wenige Ausführungen zu der vermeintlich bestehenden Vaterschaftsthematik dürften hierfür nicht ausreichend sein. Letztlich kann dies vor dem Hintergrund des oben Gesagten jedoch dahinstehen, da sich die Beschwerde bereits aus anderen Gründen als unzulässig erweist.

Der Beteiligte zu 1) ist auf die beabsichtigte Verwerfung der Beschwerde als unzulässig mit Schreiben vom 29.11.2018, zugestellt am 06.12.2018 hingewiesen worden. Erhebliche Einwände, die eine abweichende rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht erhoben worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 36 III GNotKG.

Jansen

Beglaubigt

Degenhardt-Stennei
Justizbeschäftigte

